

4. Zur Auslegung der Tarifstelle 22 m des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 4. Oktober 1901 i. S. preuß. Steuerfiskus (Bekl.) w. Ostsee-Dampfschiffahrtsgesellschaft (Kl.). Rep. VII 210/01.

- I. Landgericht Stettin.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagende Gesellschaft betrieb mit drei Dampfern den Transport von Gütern und Personen zwischen Stettin und Riga. Durch Verordnung der Regierung in Stettin vom 9. Mai 1865, abgeändert durch Verordnung des Regierungspräsidenten in Stettin vom 22. März 1898, wurde für den Regierungsbezirk Stettin eine Hafenz Polizeiordnung erlassen, nach der die Polizeibehörde die bauliche Beschaffenheit der Schiffe, soweit sie dem Personenverkehr dienen, jährlich zu kontrollieren und den Rhebern oder Schiffsführern einen Ausweis über die Erlaubnis zur Personenbeförderung zu erteilen haben sollte. Der Klägerin wurde von der Polizeidirektion in Stettin alljährlich solche Ausweise für die Dampfschiffe, mit denen sie ihr Unternehmen betrieb, erteilt. Durch Schreiben des Polizeipräsidenten in Stettin vom 10. und 29. August 1900 wurde von der Klägerin für jeden ihr seit 1896 erteilten Ausweis eine Stempelgebühr von 60 M auf Grund der Tarifstelle 22 m zum preußischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 erfordert. Die Klägerin hielt diesen Stempelanspruch für unbegründet.

Im Prozesse erkannte ihrem Antrage gemäß der erste Richter, daß die Klägerin nicht verpflichtet sei, für die ihr gemäß § 2 der Regierungsverordnungen vom 9. Mai 1865 und 22. März 1898 erteilten polizeilichen Ausweise über die Erlaubnis zur Personenbeförderung gemäß Nr. 22 m des Tarifes zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 Stempel zu zahlen, und die von dem Beklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat ausgeführt, unter den in der Tarifstelle 22 m aufgeführten Genehmigungen zum Betriebe von Eisen-

bahn-, Kleinbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmen seien, worauf schon die Höhe des Stempelsatzes hinweise, nicht Genehmigungen zu irgend einer bestimmten Art des Betriebes, sondern nur solche Genehmigungen gemeint, die zu dem Unternehmen als solchem erteilt werden. Daß dies in der That der Sinn bei Tariffstelle 22 m sei, ergebe sich klar daraus, daß sämtliche Stempelsätze unter Nr. 22 nur Erlaubniserteilungen, Genehmigungen u. dgl. in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten betreffen. Die Gewerbepolizei habe nur zu den gewerblichen Unternehmungen als solchen in den in der Gewerbeordnung vorgesehenen Fällen die Genehmigung zu erteilen, sei aber als solche nicht berufen, eine bestimmte Art der Ausübung des Gewerbetriebes von ihrer Genehmigung abhängig zu machen. Die Polizeibehörden könnten wohl nach den verschiedensten Richtungen auf die Art eines Gewerbebetriebes einwirken; sie handelten dann aber nicht in Ausübung der Gewerbepolizei, sondern in Ausübung der Wohlfahrts- oder Sicherheitspolizei. So verhalte es sich auch mit den hier in Frage stehenden Erlaubnis Scheinen. Mit Unrecht mache der Beklagte geltend, daß diese Auslegung der Tariffstelle 22 m um deswillen unannehmbar sei, weil der Betrieb von Dampfschiffahrtsunternehmungen der Genehmigung der Gewerbepolizei nur insoweit unterliege, als sie den öffentlichen Verkehr innerhalb bestimmter Ortschaften unterhalten, Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zum Betriebe eines Transportgewerbes innerhalb der Orte aber nach der Tariffstelle 22 n der Stempelpflicht unterlägen. Die Tariffstelle 22 n beziehe sich auf die im § 37 Gew.O. bezeichneten Gewerbebetriebe nur insoweit, als diese Betriebe nicht unter die Tariffstelle 22 m fielen.

Der Beklagte führt hiergegen zur Begründung der Revision aus: auf Genehmigungen, welche gemäß des § 37 Gew.O. Dampfschiffahrtsunternehmungen erteilt werden, die der Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb eines Ortes dienen, finde die Tariffstelle 22 n Anwendung; in dieser sei § 37 Gew.O. ausdrücklich herangezogen. Dagegen betreffe die Tariffstelle 22 m behördliche Genehmigungen, die in Bezug auf andere, nicht auf den Lokalverkehr beschränkte Dampfschiffahrtsunternehmungen erteilt werden. Allerdings sei eine Konzessionierung für die letzteren weder in der Gewerbeordnung, noch in anderen Gesetzen vorgeschrieben. Es sei aber die Überschrift der Tariffstelle 22: „Erlaubniserteilungen . . . der Behörden in gewerbe-

polizeilichen Angelegenheiten“, nicht dahin zu verstehen, daß nur solche Genehmigungen gemeint seien, wie sie nach der Gewerbeordnung oder ähnlichen Gesetzen als Einschränkungen der Gewerbefreiheit vorkommen; es wäre sonst nicht verständlich, daß neben lit. n noch in lit. m besonders die Genehmigung zum Betriebe eines Dampfschiffahrtsunternehmens erwähnt sei. . . .

Der Revision war der Erfolg zu versagen. Dem Berufungsrichter ist jedenfalls darin beizustimmen, daß die Tariffstelle 22 m des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 nicht jedwede in Beziehung auf den Betrieb eines Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- oder Kleinbahnunternehmens erteilte polizeiliche Genehmigung, sondern nur diejenigen Genehmigungen betrifft, welche zu dem Unternehmen als solchem erteilt werden. Hierfür spricht schon der Wortlaut der Tariffstelle: „Genehmigungen zum Betriebe eines Eisenbahnunternehmens“, „Genehmigungen zum Betriebe eines Dampfschiffahrts- oder Kleinbahnunternehmens“, ferner die Höhe der Stempelsätze: 100 M für die Genehmigung zum Betriebe eines Eisenbahnunternehmens, 3, bezw. 10, 25, 60 oder 100 M für Genehmigungen zum Betriebe eines Dampfschiffahrts- oder Kleinbahnunternehmens, je nachdem der Gewerbebetrieb wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist, oder zu einer der vier Gewerbesteuerklassen gehört.

Insbefondere erhellt dies aber auch daraus, daß nach weiterer Bestimmung der Tariffstelle 22 m Genehmigungen zu Veränderungen in dem Betriebe mit der Hälfte, und Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen mit einem Viertel der für die Genehmigungen zum Betriebe bestimmten Sätze belegt sind. Im Gegensatz zu den hier bezeichneten Genehmigungen und Bewilligungen, auf welche die ermäßigten Steuersätze Anwendung finden, können unter den zunächst angegebenen Genehmigungen zum Betriebe eines Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- oder Kleinbahnunternehmens nur solche verstanden werden, durch welche das Unternehmen an sich gestattet wird.

Hiernach bedarf es eines weiteren Eingehens auf die Ausführungen des Revisionsklägers nicht. Durch die hier in Rede stehenden Ausweise ist der Klägerin die Genehmigung erteilt worden, sich in ihrem längst bestehenden Gewerbebetriebe, insoweit derselbe sich

auf den Personenverkehr erstreckt, einzelner Transportmittel zu bedienen; um eine Genehmigung für das Dampfschiffahrtsunternehmen als solches handelt es sich nicht.“ . . .